



Gesellschaftsvertrag der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH

in der Fassung des Gesellschafterbeschlusses vom 02.06.2005

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft hat die Firma

Stadtbibliothek Gütersloh
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer Stadtbibliothek in Gütersloh und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

Die Bibliothek hat die Aufgabe, Bücher und sonstige Druckschriften sowie Träger von Informationen und Abbildungen (im folgenden Medieneinheiten genannt) für jedermann zur Benutzung bereitzustellen.

- (2) Der Gegenstand der Gesellschaft umfasst auch die Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes von Schulbibliotheken (schulbibliothekarische Arbeit) im Gebiet der Stadt Gütersloh.
- (3) Die Gesellschaft ist befugt, den Betrieb der Stadtbibliothek auf neue Arten von ausleihfähigen Medien sowie auf Bereitstellung und Vermittlung virtueller Medien auszudehnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.000 Euro.
- (2) Es bestehen zwei Geschäftsanteile, nämlich
 - ein Geschäftsanteil von 26.520 €, dieser wird von der Stadt Gütersloh gehalten,
 - ein Geschäftsanteil von 25.480 €, dieser wird von der Bertelsmann Stiftung gehalten.

Die Geschäftsanteile sind bar einzuzahlen.

§ 5 Übernahme der laufenden Kosten

- (1) Die Stadt Gütersloh übernimmt alle mit dem Betrieb der Bibliothek verbundenen laufenden Kosten im Rahmen des nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung festzustellenden Wirtschaftsplans als Sonderleistung.
- (2) Die Bertelsmann Stiftung kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, Zuwendungen zu den laufenden Kosten leisten.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft zusammen.

Sie wird durch den/die Geschäftsführer schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mindestens 14 Kalendertage vorher einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag Versammlung nicht mitgerechnet.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der Stadt Gütersloh.

- (2) Abgestimmt wird nach Anteilen, wobei den Gesellschaftern pro angefangene 520 Euro eine Stimme zusteht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit außer in den Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Feststellung des Wirtschaftsplanes;
2. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entlastung der Geschäftsführung;
3. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
4. Beschlussfassung über Errichtung von Gebäuden oder Umbauten mit einem Aufwand von mehr als 20.000 Euro, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes bestimmen;

5. Beschlussfassung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes bestimmen;
 6. Beschlussfassung über Aufnahmen von Krediten aller Art, sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes bestimmen;
 7. Beratung der mehrjährigen Finanzplanung;
 8. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses;
 9. die Überwachung des/der Geschäftsführer(s)
 10. Beschlussfassung über die Benutzungsordnung;
 11. Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 12. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 13. die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s.
 14. Beschlussfassung über die Errichtung eines Fachbeirates.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist.
 - (5) Stimmenvertretung ist bei Vorlage schriftlicher Vollmachten zulässig.
 - (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von den anwesenden Vertretern der Gesellschafter zu unterzeichnen sind.
 - (7) Die Beschlüsse der Gesellschafter können auch gem. § 48 Abs. 2 GmbHG außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich gefasst werden.
 - (8) Beschlüsse nach Abs. 3 Nr. 14 fassen die Gesellschafter nur im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 7

Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an Dritte bedarf der Zustimmung des anderen Gesellschafters.
- (2) Die Zustimmung des jeweiligen anderen Gesellschafters ist nicht erforderlich, soweit Geschäftsanteile oder Teile hiervon innerhalb der Unternehmensgruppe Bertelsmann/oder an die Bertelsmann Stiftung oder die Geschäftsanteile oder Teile davon von der Stadt Gütersloh an einen von ihr beherrschten städtischen Betrieb abgetreten werden.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern das Recht zusprechen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Fachbeirat gebildet werden.
- (2) Er besteht aus maximal 7 Personen. Anlassbezogen können in Einzelfällen weitere Personen hinzugezogen werden.
- (3) Der Fachbeirat berät über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Dazu wird er von dem/den Geschäftsführer/n unterrichtet.
- (4) Er ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen zu wichtigen Fragen der Geschäftspolitik an den/die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung zu richten.
- (5) Der/die Geschäftsführer hat/haben das Recht, an den Sitzungen und Erörterungen des Fachbeirats teilzunehmen.
- (6) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Fachbeiratsmitglieder als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Mitglieder des Rates der Stadt Gütersloh erhalten. Reisekosten werden nicht erstattet.
- (7) Der Fachbeirat tagt in der Regel nicht-öffentlich.

§ 10 Mitarbeiter

- (1) Einstellungen und Entlassungen des Personals der Bibliothek werden von dem/den Geschäftsführer(n) der Gesellschaft vorgenommen.

Dem/den Geschäftsführer/n steht dabei die arbeits- und tarifrechtliche Beratung der Stadt Gütersloh zur Verfügung
- (2) Die Anstellungs- und Dienstverträge werden in Anlehnung an die Grundsätze des Öffentlichen Dienstrechts ausgestattet.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- (1) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
Der öffentliche Zweck ergibt sich insbesondere aus dem Gegenstand der Gesellschaft gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrags.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht.
Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Geschäftsführung legt ihrer Wirtschaftsplanung und -führung eine mindestens fünfjährige Finanzplanung zugrunde und gibt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer von dem/den Geschäftsführer(n) zu unterschreiben und jedem Gesellschafter vorzulegen.

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht oder im Zusammenhang damit auch auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und auf die Zweckerreichung einzugehen.

Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften maßgebend, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 HGrG aufgeführten Gesichtspunkte.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Prüfung statt dessen in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften erfolgt.

- 5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen.

Gleichzeitig sind Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

- (6) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den geprüften Jahresabschluss binnen drei Monaten nach Vorlage nochmals zu überprüfen oder auf eigene Kosten von einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person überprüfen zu lassen und etwaige abweichende Ergebnisse dem anderen Gesellschafter und der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Die nächste Gesellschafterversammlung behandelt die Abweichungen im Rahmen der Erörterung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Gütersloh.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und in den nach der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Organen.

§ 14 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.

Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Inhalt der ungültigen am nächsten kommt.